

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen Ihrer Aufgaben nach § 1 BbgBKG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald können Gebühren gemäß § 45 BbgBKG von demjenigen erhoben werden der,
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist.
 5. ein Tier hält, das gerettet oder geborgen worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.
 - (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
 - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
 - (6) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Gebühren und Kostenersatz verzichtet werden.

§ 3

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung durch die Leitstelle oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 4

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind bei Leistungen nach § 2 diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Zahlungspflichtige.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtzahlungspflichtige.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze zu erfolgen. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Kostenberechnung sind gemäß den Sätzen des Kostenverzeichnisses die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.
- (7) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte enthalten. Die Kosten für die verbrauchten Materialien, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohensäure und Ölbindemittel, berechnen sich aus den Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.
- (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 Entstehung und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuld entstehen mit Beendigung des Einsatzes oder der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Dieser Vorschuss wird 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Pflichtige haftet dem Amt Lieberose/Oberspreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 29.06.2004 außer Kraft.

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Straupitz, 13.05.2022

gez.
Chilla
Stellvertreterin des
Amtdirektors

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.04.2022

I. Gebührensatz für Einsatzkräfte

1. je Einsatzkraft	26,40 €/h	0,44 €/min
2. je Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	26,40 €/h	0,44 €/min
3. je Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	26,40 €/h	0,44 €/min

II. Gebührensatz für Fahrzeuge (ohne Personal)

1. Einsatzleitfahrzeuge	60,00 €/h	1,00 €/min
2. Löschfahrzeuge	270,00 €/h	4,50 €/min
3. Tanklöschfahrzeuge	270,00 €/h	4,50 €/min
4. Tragkraftspritzenfahrzeuge	270,00 €/h	4,50 €/min
5. Mannschaftstransportfahrzeuge	72,00 €/h	1,20 €/min
6. Boot	318,00 €/h	5,30 €/min

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 5 Abs. 6 der Kostenersatzsatzung zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.